

Was bedeutet der automatische Informationsaustausch für Sie und Ihre Erben?

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



Editorial

Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Der lange angekündigte automatische Informationsaustausch (AIA) ist per 1. Januar 2018 wirksam geworden. Weltweit beteiligen

sich fast alle Länder am AIA. Die Schweiz will damit das grenzüberschreitende Hinterziehen von Steuern verhindern. Der AIA erleichtert das Entdecken von Vermögen im Ausland und schafft mehr Steuertransparenz. Mehrere Tausend Strafverfahren pro Jahr werden dank dem AIA jetzt beschleunigt.

Zeigen sich Steuersünder bei ihren kantonalen Steuerbehörden selbst an, bevor diesen die Steuerhinterziehung oder der Steuerbetrug bekannt ist, haben die Behörden bis anhin von einer Strafverfolgung abgesehen. Nach Meinung der Eidg. Steuerverwaltung ist eine straflose Selbstanzeige im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs nach dem 30. September 2018 nicht mehr möglich.

Die kantonale Steuerbehörde prüft die Gültigkeit jeder Selbstanzeige. Und sie klärt die Frage, ob die Steuerverwaltung bereits Kenntnis hatte von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren. Ist dem so, verliert die Selbstanzeige den Status «straflos» und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Was bedeutet der automatische Informationsaustausch für Sie und allenfalls für Ihre Erben? Wir beraten Sie kompetent und objektiv punkto Selbstanzeige, Treuhand, Steuern, Finanzen und Nachfolge.

Freundliche Grüsse

Héléne Staudt

lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Inhaltsverzeichnis

- Meldepflicht von Aktien ernst nehmen
- Rückforderungsfrist für Verzugszinsen
- Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung
- Erbteilung: Das Los entscheidet
- Freiwillige Weiterführung der obligatorischen Versicherung bei Tätigkeit im Ausland

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Meldepflicht von Aktien ernst nehmen

Seit Juli 2015 sind Erwerberinnen und Erwerber von Inhaberaktien eines nicht börsenkotierten Unternehmens verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Gesellschaft zu melden. Sie müssen ihre Identität und die Anzahl der erworbenen Aktien angeben.

Diese Pflicht geht bei kleineren Unternehmen häufig vergessen, worauf der entsprechende Aktionär nicht an der Generalversammlung teilnehmen und sein Stimmrecht nicht ausüben darf. Zudem darf er keine Dividenden erhalten.

Stimmt ein Aktionär, der sich nicht rechtmässig gemeldet hat, trotzdem mit ab oder bezieht er oder sie Dividenden, können die Entscheidungen der Generalversammlung annulliert werden. Die Aktionäre, die unberechtigt Dividenden bezogen haben, müssen diese zurückzahlen. Der Verwaltungsrat des Unternehmens kann zudem persönlich zur Verantwortung gezogen und gerichtlich belangt werden.

★ ★ ★

Rückforderungsfrist für Verzugszinsen

Achtung: Bezahlte Verzugszinsen können nur noch bis zum 15. Februar 2018 zurückgefordert werden. Dafür ist ein Rückforderungsgesuch bei der Eidg. Steuerverwaltung zu stellen.

Nach diesem Datum ist eine Rückforderung nicht mehr möglich. Der Grund sind die am 15. Februar 2017 in Kraft getretenen Änderungen zum Meldeverfahren über die Verrechnungssteuer.

★ ★ ★

Definitive Abschreibung oder provisorische Wertberichtigung

Ob es sich um eine definitive Abschreibung oder eine provisorische Wertberichtigung handelt, ist vom Unternehmen in der Steuerperiode zu entscheiden, in der es Auswirkungen auf die Steuerfaktoren hat.

Das Steueramt darf erst in dieser Periode den Entscheid des Unternehmens steuerrechtlich beurteilen, vorher nicht.

(Quelle: BGE 2C_1082/2014 vom 29. September 2016)

★ ★ ★

Erteilung: Das Los entscheidet

Zwei Geschwister erbten mehrere Liegenschaften. Sie konnten sich aber nicht einigen, wer welche Grundstücke erhält. Das Bezirksgericht in Chur ordnete deshalb die Versteigerung der Liegenschaften an. Dagegen wehrte sich die Schwester und gelangte ans Kantonsgericht Graubünden. Dieses teilte das

Vermögen in gleich grosse Teile und sprach sie nach seinem Ermessen den Parteien zu. Das Bundesgericht entschied, dass das ein Richter nicht darf. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, muss das Los entscheiden, wer welchen Teil erhält.

(Quelle: BGE 5A_396/2015 vom 22. Juni 2016)

★ ★ ★

Freiwillige Weiterführung der obligatorischen Versicherung bei Tätigkeit im Ausland

Wenn Mitarbeitende im Ausland arbeiten, diese aber weiterhin von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz entlohnt werden, können sie die AHV/IV/EO und ALV weiterführen. Voraussetzungen dafür sind:

- Die Lohnauszahlung erfolgt durch einen Arbeitgeber in der Schweiz.
- Ununterbrochene Vorversicherungszeit in der AHV von mindestens fünf Jahren
- Einverständnis des Arbeitgebers

Eine freiwillige Weiterführung der Schweizer Sozialversicherungen befreit Mitarbeitende und deren Schweizer Arbeitgebende nicht von der Beitragszahlung im Beschäftigungsland.

Nicht erwerbstätige Begleitpersonen wie Ehepartner können einen Antrag auf Beitritt als nicht erwerbstätiger Ehepartner mit Wohnsitz im Ausland stellen. Dieser Antrag auf Beitritt ist an die Ausgleichskasse des erwerbstätigen Ehepartners zu richten.

Das Gesuch für die Weiterführung der obligatorischen Versicherung muss schriftlich an die zuständige Ausgleichskasse eingereicht werden. Ab 1. Januar 2017 kann der Arbeitgeber dieses Gesuch elektronisch einreichen. Für Arbeitnehmende entfällt die Pflicht der Gesuchseinreichung.

